

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 29. Mai 1992

101. Stück

- 265. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 266. Verordnung:** Zusammenlegung des Zollamtes Leibnitz mit dem Zollamt Spielfeld und die Umwandlung des Zollamtes zweiter Klasse Bad Radkersburg in ein Zollamt erster Klasse
- 267. Verordnung:** Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
- 268. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 269. Verordnung:** Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen

265. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 509/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 254/1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 5 lautet:

Anlage zu § 5

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland		
Wien	Hafen Albern	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels
	Bahnhof Matzleinsdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Franz-Josefs-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr und von Sendungen im kombinierten Verkehr
	Westbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
	Paket-Postverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Paket-Selbstverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Briefverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Westbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr
Amstetten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Klingenbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Nickelsdorf	Hegyeshalom	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Wiener Neustadt	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich

Linz	Stadthafen	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Hauptbahnhof	Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Hörsching	Abfertigung im Straßenverkehr
Braunau	Simbach	Abfertigung im Straßenverkehr
	Simbach-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Felsenhütt	Oberzell	Abfertigung im Schiffsverkehr
Passau	Dorfaulände	Abfertigung im Schiffsverkehr
Steyr	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Suben	Flugplatz Suben	Abfertigung im Luftverkehr
Wels	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Wulowitz	Summerau	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg

Salzburg	Bahnhof-Perron	Abfertigung von Reisegut und Massengütern im Eisenbahnverkehr
	Liefering-Bahn	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Straße	Abfertigung im Straßenverkehr und Ausstellung von Verschlußanerkennnissen

D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark

Graz	Zollfreizone	Abfertigung im Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Ostbahnhof	Abfertigung im gebundenen Verkehr und von Sendungen im kombinierten Güterverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Leoben Spielfeld	Post Bahnhof Bahnhof Leibnitz	Abfertigung im Postverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr

E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten

Klagenfurt	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr und von im kombinierten Verkehr über den Bahnhof Viktring einlangenden oder abgehenden Sendungen
	Post	Abfertigung im Postverkehr und von Reisegut im Eisenbahnverkehr
Bleiburg Villach	Flughafen-Straße Grablach	Abfertigung im Straßen- und Luftverkehr Abfertigung im Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Bahnhof Villach-Süd	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr

F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol

Innsbruck	Tiroler Zollfreizone Flughafen Frachtenbahnhof Personenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr Abfertigung im Luftverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Brennerpaß	Brenner-Bahnhof	Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
	Brenner-Straße	Abfertigung im Straßenverkehr
Ehrwald	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Zugspitze	Abfertigung im Reiseverkehr und Expreßgut
Kiefersfelden	Bundesstraße	Abfertigung im Straßenverkehr
Kufstein	Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr
Nauders	Martinsbruck	Abfertigung im Straßenverkehr
Reutte	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Plansee	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Scharnitz	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Mittenwald	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr
Sillian	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Vils	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg

Feldkirch	Bahnhof Buchs Bangs	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
-----------	---------------------------	---

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
	Meiningen	Abfertigung im Straßenverkehr
	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Tisis	Abfertigung im Straßenverkehr
	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Bregenz	Lindau-Stadt	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr
	Seehafen	Abfertigung von Reisegut im Schiffsverkehr
Höchst	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Hörbranz	Unterhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr
	Oberhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Wolfurt	Post	Abfertigung im Postverkehr

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft. § 2 Abs. 3 lit. e in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 254/1991 tritt mit 1. Juni 1991 in Kraft. Die Anlage zu § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 265/1992 tritt mit 31. Mai 1992 in Kraft.“

Lacina

266. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Zusammenlegung des Zollamtes Leibnitz mit dem Zollamt Spielfeld und die Umwandlung des Zollamtes zweiter Klasse Bad Radkersburg in ein Zollamt erster Klasse

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 2 und Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987, wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Leibnitz in Leibnitz (Anlage 2 Abschnitt D des AVOG) wird mit dem Zollamt Spielfeld in Spielfeld zusammengelegt.

§ 2. Das Zollamt Bad Radkersburg in Bad Radkersburg (Anlage 3 Abschnitt D des AVOG) wird in ein Zollamt erster Klasse (§ 22 Absatz 1 des Zollgesetzes 1988) umgewandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1992 in Kraft.

Lacina

267. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von im Anhang zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 276/1980, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 83/1988 genannten Waren, die Luftfahrzeuge sind oder die ausschließlich oder hauptsächlich zum Einbau in Luftfahrzeuge geeignet sind, mit Bestimmungsland oder Handelsland Libyen zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig. Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren ausschließlich oder hauptsächlich zum Einbau in Luftfahrzeuge geeignet sind, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

§ 2. Auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß § 1 finden die Befreiungsbestimmungen des § 4 des Außenhandelsgesetzes 1984 keine Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft.

Schüssel

268. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 225/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 12. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen über die Ausfuhr von auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 267/1992 bewilligungspflichtigen Waren mit Bestimmungs- oder Handelsland Libyen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft.

Schüssel

269. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 5, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1 und 17 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, wird verordnet:

Preisauszeichnung für Leistungen

§ 1. Die nachstehend genannten Unternehmer haben die Preise ihrer typischen Leistungen, die sie in der angeführten Eigenschaft an Verbraucher erbringen, auszuzeichnen:

1. Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure, Spengler hinsichtlich von Spenglerarbeiten an Kraftfahrzeugen, Karosseriebauer, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Lackierer hinsichtlich von Lackiererarbeiten an Kraftfahrzeugen, Unternehmer, die Reifen mit oder ohne Felgen an Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, ausgenommen Motorfahräder und Kleinmotorräder, montieren, hinsichtlich der dabei üblicherweise anfallenden Leistungen einschließlich des Wuchtens, Radio- und Fernsehtechniker, Uhrmacher, Unternehmer, die Heizgeräte und Heizanlagen warten und instand setzen, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Verleger von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen, Maler und Anstreicher, Glaser und Tapezierer;
2. Friseure, Wäscher, Textilreiniger, Schuhmacher, Transportunternehmer, soweit sie der Gewerbeordnung unterliegen, Betreiber von Garagen, Betreiber von gewerblichen Bädern, Betreiber von gewerblichen Leihbüchereien, Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure, Färber, Unternehmer, die Sportgeräte und Sportausrüstung, wie insbesondere Ski, Skischuhe, Eislaufschuhe, Fahrräder, Boote aller Art, Windsurfgeräte und Badebekleidung vermieten, Unternehmer, die Elektrogeräte vermieten, Unternehmer, die Kraftfahrzeuge ohne Bereitstellung von Lenkern vermieten, Schleppliftunternehmer.

§ 2. Bei den unter § 1 Z 1 fallenden Leistungen entspricht die Angabe des Preises für folgende Leistungseinheiten der Verkehrsübung (§ 11 Abs. 1 PrAG):

- a) für eine Arbeits- und/oder Leistungsstunde,
- b) bei Platten- und Fliesenlegerarbeiten, beim Verlegen von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen und bei Tapetenarbeiten auch für die Arbeit je Quadratmeter bearbeiteter Fläche,

- c) bei Maler- und Anstreicherarbeiten sowie bei Glaserarbeiten auch für den Quadratmeter bearbeiteter Fläche einschließlich des Materials und
- d) allenfalls für eine Wegstunde oder einen Wegkilometer.

§ 3. Friseure, Wäscher, Textilreiniger, Färber, Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur haben die Preise für ihre typischen Leistungen so auszuzeichnen, daß sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind.

Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen

§ 4. (1) Die Inhaber von Tankstellen haben die Preise für Normal- und Superfahrbenzin sowie für Dieselmotorkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art auszuzeichnen, daß motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können.

(2) Ist die Auszeichnung der Preise auf die im Abs. 1 bezeichnete Art nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig, so sind die im Abs. 1 genannten Preise derart auszuzeichnen, daß sie die in den Tankstellenbereich einfahrenden motorisierten Straßenbenutzer vom Fahrzeug aus leicht lesen und zuordnen können.

(3) Werden die Preise auch außerhalb des Tankstellenareals in unmittelbarer Nähe der Zufahrt zur Tankstelle ausgezeichnet, so hat dies ebenfalls den Erfordernissen des Abs. 1 zu entsprechen.

§ 5. Der § 4 findet keine Anwendung auf Tankstellen, die in Verbindung mit einer Garage betrieben werden, wenn von dieser Tankstelle Treibstoff nur an Benutzer der Garage abgegeben wird und überdies keine Werbung für den Vertrieb von Treibstoffen, insbesondere auch nicht durch die Hinweistafel „Tankstelle“, erfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. November 1980 über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Dienstleistungen, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 270 vom 19. November 1980,
2. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Oktober 1981 über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Treibstoffe bei Tankstellen, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 252 vom 31. Oktober 1981 und
3. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Februar 1979, mit der die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Sachgüter aufgehoben wird, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 51 vom 3. März 1979.

Schüssel